



GEAS und nationale Umsetzung: ausgewählte Problemkreise und Praxishinweise

von Rechtsanwalt Manuel Kabis,
Dortmund

Mit der Neufassung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems hat der europäische Gesetzgeber einen weitgehenden Übergang der Regelungen des Asylsystems von Richtlinien zu Verordnungen vollzogen. Bekanntlich müssen Richtlinien in nationales Recht transformiert werden, sie gelten nicht unmittelbar und lassen den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume; EU-Verordnungen hingegen beanspruchen unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten bis hin zum Verbot wiederholender Regelungen im jeweiligen nationalen Recht. Um der unterschiedlichen Rechts- und Tatsachenlage in den EU-Staaten Rechnung zu tragen, lassen die Verordnungen im neuen GEAS den Mitgliedstaaten vielfältige Handlungsoptionen. Sichere Herkunftsstaaten können nach nationalem Recht bestimmt werden, die Gründe für die Ablehnung von Asylanträgen als unzulässig müssen nicht übernommen werden, bei der gesetzlichen Festschreibung von Klage- und Eilantragsfristen bestehen Spielräume. Im Grunde handelt es sich daher beim GEAS um ein Mischsystem von Verordnungen mit Elementen von Richtlinien. Aus diesem Grund ist der nationale Gesetzgeber gefordert, bis zum Inkrafttreten des GEAS im Juni 2026 die deutsche Gesetzeslage anzupassen. Nachdem ein erster Gesetzentwurf aufgrund des Scheiterns der Ampelkoalition der Diskontinuität anheimfiel, liegt ein neuer Entwurf vor (Referentenentwurf des BMI vom 24.06.2025 – vgl. auch Infoteil dieses Heftes: Stellungnahmen von BRAK und DAV zum Entwurf des Anpassungsgesetzes). Im Folgenden werden einige wesentliche Aspekte der GEAS-Neufassung aufgegriffen, die uns für die anwaltliche Praxis als besonders relevant erschienen. Andere Regelungen wie das Grenzverfahren oder die Screening-VO bleiben in loser Form den folgenden Ausgaben der ANA-ZAR vorbehalten.

Editorial

Ein unbeugsames Völkchen in Feierlaune

Was Kollege Prof. Hoffmann in seinem Bericht über die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht in Berlin (S. 42) verschweigt, sei an dieser Stelle offenbart: Es gab ein buntes Beiprogramm mit Kabarettbesuch, Sektempfang und Buffet (von den Teilnehmenden selbst finanziert, so dicke hat es eine kleine ArGe ja nicht). Warum das erwähnenswert ist? Weil es zeigt, dass wir bei aller Beanspruchung im Migrationsrecht doch ein lustiges und widerstandsfähiges Völkchen sind. Eher ernüchternd sind die Auswirkungen der GEAS-Neufassung, mit denen sich der Leitartikel beschäftigt. Wir wollen in loser Folge weitere Hinweise zur Neufassung geben, die im Juni 2026 in Kraft tritt. Angesichts der großen Umwälzungen im Asylrecht kann man sich nicht früh genug damit befassen. Im aufenthaltsrechtlichen Teil macht sich Prof. Gutmann Gedanken zum – nicht vorhandenen – Schutz ungeborenen Lebens im Migrationsrecht (S. 34). An interessanten Gerichtsentscheidungen mangelt es wieder nicht. Bedeutsam erscheint die Entscheidung des OVG Bremen, wonach das VG ohne mündliche Verhandlung nach § 77 Abs. 2 AsylG entscheiden darf, wenn ein in der Klageschrift gestellter Antrag auf mündliche Verhandlung nicht wiederholt wird nach richterlichem Hinweis auf die beabsichtigte Entscheidung im schriftlichen Verfahren (S. 37). Kann nach dieser Logik das BAMF wirksam z. B. auf Ladung durch allgemeine Prozesserklärung verzichten? Apropos BAMF: Der Versuch des BAMF, einen Bescheid zuzustellen durch Versand von 1.000 Blatt Akten an die Verfahrensbevollmächtigte, ist skurril; gleichwohl bedarf es eines Verwaltungsgerichts, das feststellt, dass der Bescheid nicht bestandskräftig geworden ist (S. 35). Die Folgen solcher Verfahrensgestaltungen baden die Asylsuchenden aus, und die anwaltlichen Beistände sind etwa in der Konstellation des OVG Bremen, die Dummen. Lassen wir uns trotzdem die Feierlaune bei den nächsten Gelegenheiten nicht verderben...

Manuel Kabis

I. Eingeschränkter Rechtsschutz bei Bestimmung des zuständigen MS

Die bisherige Dublin III-VO wird abgelöst durch die Asyl- und Migrationsmanagement-VO 2024/1351 (im Folgenden: AMM-VO). Zu den wesentlichen Änderungen zählt, dass die Betroffenen kein subjektives Recht mehr haben sollen, sich auf die ordnungsgemäße Anwendung aller Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu berufen. Dies wird im Wesentlichen auf die Aspekte Schutz des Kindeswohls und der Familieninheit sowie Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung beschränkt. Unklar ist, inwiefern man sich auf den Ablauf der Überstellungsfrist berufen können wird. Art. 43 AMM-VO beschränkt die gerichtliche Überprüfung, ohne dass die Überstellungsmodalitäten explizit genannt wären. Andererseits spricht Art 43 Abs. 1 lit. b AMM-VO von möglichem Rechts-

schutz, wenn „nach der Überstellungsentscheidung Umstände vorliegen, die für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung entscheidend sind“. Unter dieser etwas nebulösen Formulierung könnte das Fristenregime durchaus wieder erfasst werden (so auch Judith/Scheytt, Asylmagazin 2024, 315, 324).

II. Keine Fortführung eingestellter Verfahren

Abgeschafft wurde die Möglichkeit, gegen einen Einstellungsbescheid wegen Nichtbetreibens des Verfahrens (stillschweigende Antragsrücknahme) einen Fortführungsantrag zu stellen (im deutschen Recht bisher § 33 Abs. 5 AsylG). Der Fortführungsantrag ist bislang nur abhängig davon, dass seit der Einstellung keine neun Monate vergangen sind und es sich um die erste Einstellungs-

entscheidung handelt. Auf ein Verschulden des Antragstellers kommt es nicht an. Künftig ist die Anfechtungsklage alleiniger Rechtsbehelf mit der Folge, dass der Bescheid nur aufzuheben ist, wenn den Ast. an der Verfahrenseinstellung kein Verschulden trifft bzw. die Tatbestandsvoraussetzungen für die gemutmaßte stillschweigende Antragsrücknahme nicht vorlagen (z. B. unwirksame Zustellung der Ladung zur Anhörung).

III. Gesetzesvorbehalt und sichere Herkunftsstaaten

Sichere Herkunftsstaaten können sowohl durch die Union europaweit als auch durch die Nationalstaaten definiert werden. Nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH, wonach keine Bevölkerungsgruppe verfolgt sein darf, dürften die Hürden hoch liegen. § 29b des BMI-Entwurfs regelt, dass die Bundesregierung durch VO ohne Zustimmung des Bundesrats sichere Herkunftsstaaten bestimmt. Das dürfte gegen das Prinzip des Gesetzesvorbehalts verstoßen. Nach der dazu entwickelten Wesentlichkeitstheorie darf der Gesetzgeber den Kerngehalt einer Regelung nicht der Exekutive überlassen. Wenn der europäische Gesetzgeber sich selbst vorbehält, sichere Herkunftsstaaten zu definieren, darf im Rahmen der Delegation der Benennung weiterer sicherer Herkunftsstaaten an die Mitgliedstaaten nichts weniger an Anforderungen zu stellen sein. Es ist nicht ersichtlich, dass die EU für sich selbst Recht setzt, den Mitgliedstaaten aber das Thema zur Überantwortung an die Exekutive überlassen will.

IV. Unzulässige Asylanträge

Neuerungen gibt es bei den unzulässigen Asylanträgen. Ablehnende Entscheidungen nach AMM-VO fallen nicht mehr hierunter, sondern unterliegen einem eigenen Rechtsbehelfsverfahren, welches durch die VO festgelegt ist.

Neu nach Art. 38 VO 2024/1348 i. V. m. § 29 Nr. 1 AsylG-E ist die Unzulässigkeit des Asylantrags, wenn ein internationales Strafgericht die sichere Überstellung von Antragstellenden in einen Mitgliedsstaat oder einen Drittstaat anordnet. In erster Linie ist auf das Römische Statut und IStGH-StatutG zu verweisen.

Ebenfalls neu ist die Ablehnung des Gesuchs als unzulässig, wenn gegen Antragstellende eine Rückkehrentscheidung nach der RL 2008/115/EG (RückführungsRL) ergangen ist und der Asylantrag nach Ablauf von sieben Tagen ab dem Erhalt der Rückkehrentscheidung gestellt wurde. So soll vermieden werden, dass etwa nach Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis oder nach Ausweisung (jeweils verbunden mit einer Abschiebungsandrohung als Rückkehrentscheidung) Asylanträge gestellt werden zur Verzögerung

oder Verhinderung der Abschiebung. Aber: Die antragstellende Person muss mit der Rückkehrentscheidung über die Folgen eines nicht rechtzeitig gestellten Asylantrags belehrt worden sein, und es dürfen seit Ablauf der Sieben-Tages-Frist keine neuen relevanten Umstände zutage getreten sein. In Zukunft muss also immer die Rückkehrentscheidung der Ausländerbehörde auf entsprechende asylrechtliche Belehrungen geprüft werden. Es steht zu vermuten, dass es eine Weile dauern wird, bis die ABHn sich auf die Vorschrift eingestellt haben.

Die sonstigen Unzulässigkeitsgründe beziehen sich vorwiegend auf sichere Drittstaaten. Neu ist, dass eine Ablehnung als unzulässig nicht ergehen darf, wenn „eindeutig“ ist, dass der Drittstaat die (Wieder-)Aufnahme verweigert. Das kann der Fall sein, wenn eine Aufenthaltserlaubnis durch Ausreise und Zeitablauf erloschen ist oder der Drittstaat der Personengruppe, der die antragstellende Person angehört, die Verlängerung des Aufenthaltsrechts verwehrt (Syrer*innen in der Türkei; Afghan*innen in Iran und Pakistan, wobei es auf die Wirksamkeit des Schutzes dort ankommt, Art. 58, 59 VO 2024/1348). Wie bisher ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat. Unzulässigkeit besteht schließlich bei Folgeanträgen, bei denen keine neuen relevanten Umstände vorgebracht werden.

V. Familienasyl

Das Institut des Familienasyls entfällt, obwohl es sich in der Praxis über Jahre und Jahrzehnte bewährt hat. Hintergrund ist der Wegfall des bisherigen Art. 3 der QualifikationsRL, der den Mitgliedstaaten erlaubte, günstigere Regelungen zu erlassen. Familienasyl war in der RL nicht vorgesehen, vielmehr waren und sind die Mitgliedstaaten gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann. Das soll jetzt durch Änderungen des § 25 AufenthG geschehen, also über die Ausländerbehörden. Anders als nach dem bisherigen § 26 AsylG gelten Kinder nach Art. 3 Nr. 9 VO 2024/1347 aber nur als Familienangehörige, sofern die Familie bereits vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten bestand. Das wird zu Problemen bei hier geborenen Kindern führen, wenn die Eltern nicht schon im Herkunftsland eine Familie gebildet haben (so die Kritik des DAV, *Stellungnahme Nr. 31/2025 vom Juli 2025*).

VI. Rechtsauskunft und -vertretung

§ 62d AufenthG, der die Beiordnung einer anwaltlichen Pflichtvertretung in Abschiebungshaftverfahren vorsieht, soll abgeschafft werden. Trotz der hohen Zahl rechtswidriger Abschiebungshaftentscheidungen (vgl. S. 39) wird der Zugang zu qualifizierter rechtlicher

Vertretung und damit zu effektivem Rechtsschutz für Betroffene (wieder) deutlich eingeschränkt.

Nach § 12b AufenthG gewährt das BAMF „auf Ersuchen“ unentgeltliche Rechtsauskunft nach Art. 16 VO 2024/1348 EU und Art. 21 VO 2024/1351 VO. Wie schon einmal zwischen 2019 und 2022, soll es also wieder eine behördliche Auskunft geben. Das BAMF ist aber bearbeitende und entscheidende Behörde und damit nicht neutral gegenüber den Antragstellenden. Vielmehr liegt eine Interessenkollision vor, wenn Antragstellende Beratung wünschen, bei der noch nicht einmal eine behördeninterne Geheimhaltung gilt (so auch BRAK: Stellungnahme zum GEAS vom 09.07.2025). Es darf vermutet werden, dass die Regelung mit einer weiteren Kürzung der Geldmittel für freie Träger wie den Wohlfahrtsverbänden einhergehen wird, denn das Verhältnis zwischen den §§ 12a AsylG (Asylverfahrensberatung) und dem neuen 12b AsylG (unentgeltliche Rechtsauskunft) bleibt weitgehend ungeklärt.

Fehlender Schutz ungeborenen Lebens

Von RA Prof. (Yeditepe Univ. Istanbul)
Dr. Rolf Gutmann, Schorndorf

Eine Personalie beschäftigte bis vor Kurzem die Republik. Frau Prof. Dr. Brosius-Gersdorf wurde ob ihrer differenzierten Einordnung des Schutzes des ungeborenen Kindes als abseitig und linksradikal beschimpft. Nachdem die Diffamierung in der unzutreffenden Behauptung kulminierte, ihre Doktorarbeit enthalte Plagiate, musste die Universität Potsdam das Verfahren auf Aberkennung des Dokortitels wegen Plagiaten gegen eine der Kritikerinnen in der CDU/CSU-Fraktion einleiten. Im Kern geht es um die Frage nach der verfassungsrechtlichen Einordnung von Abtreibungen. Brosius-Gersdorf sieht den Schutz des ungeborenen Lebens im Widerstreit mit dem Schutz der werdenden Mutter. Der Fötus genieße keinen absoluten Schutz, andernfalls sei seine Abtreibung auch dann unzulässig, wenn die Schwangerschaft Leben und/oder Gesundheit der Mutter gefährde oder aus einer Vergewaltigung stamme. Je näher die Geburt rücke, umso stärker wiege der grundrechtliche Schutz des Ungeborenen in der Abwägung mit den Grundrechten der Schwangeren. Spätabtreibungen müssten deshalb grundsätzlich rechtswidrig bleiben. Allerdings: dem Aufenthaltsrecht sind solche Abwägungen fremd. Werdendes Leben als Schutzgut findet sich im Text des Aufenthaltsgesetzes überhaupt nicht. In Litera-